



VERORDNUNG

Zl. nü003.30-1/2018-7
Nüziders, 11.12.2017

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Nüziders (Abfuhrverordnung 2018)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders hat mit Beschluss vom 30.11.2017 aufgrund des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (VAWG), und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), verordnet:

§ 1 Begriffe

- 1) *Siedlungsabfälle* sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- 2) *Gemischte Siedlungsabfälle* (Restabfälle) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Gartenabfälle, Altspesiefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden.
Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus unverwertbaren Altstoffen, Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoff, Hygieneabfällen, unverwertbaren Textilien, Kehricht und dergleichen zusammen.
- 3) *Sperrige Siedlungsabfälle* (Sperrmüll) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Gartenabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- 4) *Bioabfälle* sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Gartenabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- 5) *Sperrige Gartenabfälle* sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.



- 6) *Altstoffe* sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- 7) *Verpackungsabfälle* sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- 8) *Altspisefette und -öle* sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- 9) *Problemstoffe* sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- 10) *Elektroaltgeräte* sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- 11) *Abfallsammelbehälter* sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.
- 12) *Abfallbesitzer* ist der Abfallerzeuger oder jede Person, welche die Abfälle innehat.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- 1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei den Altpapier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, Styropor, Holz sowie Problemstoffe ausgesondert sind.
- 2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen „Bioabfälle“ (das sind Küchenabfälle und Gartenabfälle sowie durch nicht gefährliche Stoffe verunreinigtes Papier udgl.) „Restmüll“ (das sind zB Abfälle aus dem Hygienebereich, Nichtverpackungen aus Kunststoff, Kehrricht udgl.) und „Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen“ zu übergeben.
- 3) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle, Restmüll und Verpackungskunststoffe zur Abfuhr bereitzustellen.

- 4) Der Restmüll kann auch in Eimern mit einem Inhalt von max. 35 l, 55 l bzw. 60 l zur Abfuhr bereitgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Restmülleimer mit einer von der Gemeinde ausgegebenen Klebeetikette (Banderole) gekennzeichnet ist.
- 5) Die bereitgestellten Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Eimer, Container und Biotonne dürfen nur so weit angefüllt werden, dass diese noch geschlossen werden können.
- 6) Zur Sammlung von Abfallsäcken für Bioabfälle können zusätzlich bei Bedarf Biotonnen verwendet werden.
- 7) Die Liegenschaftseigentümer haben die Container für Restmüll sowie die Biotonnen so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.
- 8) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeit mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 4

Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

- 1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet außer der Parzelle Muttersberg.
- 2) Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Biomüll, Verpackungskunststoffe, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmäßig festlegen.

§ 5

Abfuhrplan

- 1) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt 14-tägig gemeinsam mit der Sammlung des Bioabfalls jeweils am Montag. Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt 14-tägig jeweils am Dienstag. Die Abfuhr der Verpackungskunststoffe erfolgt alle vier Wochen jeweils am Freitag. Die Abfuhr ist nach Möglichkeit im Abfuhrgebiet am selben Tag abzuschließen. Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten Werktag. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Die Abfuhr beginnt jeweils um 6.30 Uhr. Die genauen Abfuhrtermine werden jedes Jahr neu festgelegt und sind auf dem Abfuhrkalender ersichtlich.
- 2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 6

Sperrige Hausabfälle

- 1) Sperrige Hausabfälle können nur bei der Restmüllsammlung abgegeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern für Restmüll wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden.

- 2) Sperrige Hausabfälle sind gebündelt mit einer Wertmarke zu versehen. Pro Wertmarke darf eine Länge von 1,80 m, ein Durchmesser von 60 cm und ein Gewicht von 30 kg nicht überschritten werden.
- 3) Schier, Möbelstücke, Matratzen und Einsätze zählen unbeschadet ihrer Größe und ihres Gewichtes zu den sperrigen Hausabfällen.
Glas, Karton, Papier, Alttextilien, Eisenteile, Alu-Dosen, flüssige Abfälle und Problemabfälle (dazu gehören sämtliche elektrische Geräte) zählen nicht zum Sperrmüll.

§ 7

Verwertbare Altstoffe

- 1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen gemeinnütziger Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.
- 2) Das Altpapier kann im Bau- und Recyclinghof am Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 16.00 bis 17.00 Uhr, am Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat von 08.00 bis 12.00 Uhr abgegeben werden. Darüber hinaus kann Altpapier (getrennt nach Zeitschriften und Kartonagen) bei den alle zwei Wochen stattfindenden Sammlungen jeweils am Dienstag entsorgt werden.
- 3) Verpackungsabfälle aus Glas und Metall sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen abzugeben. Verpackungsmaterial aus Kunst- und Verbundstoffen und Verpackungsstyropor werden im von der Gemeinde zur Verfügung gestellten „Gelben Sack“ entsorgt.
- 4) Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe bei der Sammelstelle zurückgelassen werden.
In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle, eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 8

Problemstoffe

- 1) Problemstoffe sind bei der stationären Sammelstelle für Problemstoffe im Bau- und Recyclinghof abzugeben. Zu diesem Zweck ist der Bau- und Recyclinghof am Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 16.00 bis 17.00 Uhr, am Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.
Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- 2) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie Ölfilter, Altöl, Altchemikalien und Autoreifen besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden.
Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif. 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, i.d.g.F. (AWG) besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

§ 9
Sperrige Gartenabfälle

Sperrige Gartenabfälle können bei der Grünmülldeponie jeweils am Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 10.00 bis 14.00 Uhr entgeltlich abgegeben werden.

§ 10
Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen vorübergehend abweichend festzulegen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Peter Neier

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	11.12.2017	
von der Amtstafel abgenommen am:	08.01.2018	

